

der Behandlung des Viehes»⁸ wurde alles durch gedruckte Erlasse, Verordnungen und Normale genau vorgeschrieben und festgelegt.⁹

Im Jahre seines Regierungsantrittes erliess Alois gleich zwei Gesetze: Das *Ausschankgesetz*¹⁰ und die *«Instruktion für die Torkelmeister»*,¹¹ beide vom 1. November 1836. Das Ausschankgesetz schrieb den Wirten bis ins letzte Detail vor, auf was sie bei der Führung einer Gaststätte zu achten hatten. Die strengen Vorschriften sorgten für eine genaue Kontrolle der Getränke und ihrer Unverfälschtheit,¹² es musste genau Buch geführt werden über Ankauf, eigene Erzeugnisse und Ausfuhr derselben.¹³ Die Ausschankpreiszettel, die vom Oberamt bewilligt werden mussten, setzten die Preise der Getränke fest¹⁴ und in den Einschreibebüchern musste der jährliche Umsatz angegeben werden,¹⁵ nach dem das Umgeld¹⁶ berechnet worden war. Der unbefugte Ausschank wurde mit einer Strafe von 50.— fl. belegt.¹⁷

Die Instruktion für den Torkelmeister gab Weisungen für die Weinlese, die nur an den vom Oberamt bestimmten Tagen vorgenommen werden durfte;¹⁸ dem Torkelmeister wurde auch die Ausmessung des Zehents übertragen, den er vom guten Wein, «nicht vom ersten und nicht vom letzten» nehmen musste.¹⁹ Zusammenkünfte im Torkel wurden verboten und die sich dort aufhaltenden Personen zur Ruhe verpflichtet, da sonst der Torkelmeister «für jeden sich ereignenden Excess zur Verantwortung gezogen werden würde».²⁰ Über den im Torkel

8 l. c., 25. Febr. 1850; Normale.

9 Im folgenden werden deshalb nur die wichtigeren Gesetze behandelt.

10 LRA NS 1830 – 39, 1. Nov. 1836; Ausschankgesetz.

11 l. c., 1. Nov. 1836; Instruktion für den Torkelmeister

12 Ausschankgesetz §§ 1, 2.

13 l. c. §§ 3 bis 7.

14 l. c. §§ 8 bis 12.

15 l. c. §§ 13 bis 16.

16 Umgeld: Steuer auf Wein und Bier.

17 Ausschankgesetz § 19.

18 Instruktion für Torkelmeister §§ 2 bis 10.

19 l. c. §§ 13, 14.

20 l. c. §§ 15, 16.